

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 AV-AB

AV-AB - Ausübungsvorschriften für Adressenbüros

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

In Kraft seit 01.07.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at